

AMNESTY INTERNATIONAL Postfach 580162 . 10411 Berlin

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
6. Kammer
Frau Einzelrichterin Siemon
PF 19 34

15209 Frankfurt (Oder)

| | | | |
|--------------------|-----------------|---------------|-------------|
| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Berlin, den |
| 12.10.2009 | VG 6 K 911/09.A | AFR 32-09.020 | 11.01.2010 |

VERWALTUNGSTREITVERFAHREN EINER KENIANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Sehr geehrte Frau Siemon,

Ihre Fragen kann Amnesty International wie folgt beantworten:

1. Ist die Klägerin nach geltendem kenianischen Recht Staatsangehörige Kenias?

Gemäß Abschnitt 90 der kenianischen Verfassung von 2001 haben Kinder, die außerhalb Kenias geboren wurden, nur dann die kenianische Staatsangehörigkeit, wenn der Vater des Kindes nachweisbar Kenianer ist.¹ Da der Vater der Klägerin unbekannt ist, ist davon auszugehen, dass die Klägerin nach geltendem kenianischen Recht keine kenianische Staatsangehörige ist. Jedoch kann laut Kenianischem Staatsangehörigkeitsgesetz ein kenianischer Elternteil für ein minderjähriges Kind in Kenia einen Antrag auf Einbürgerung des Kindes stellen.²

2. In welchen Gebieten ist die Mungiki-Sekte aktiv? Welche Erkenntnisse liegen Ihnen über die derzeitige Haltung des kenianischen Staates zu der Mungiki-Sekte vor?

Die Mungiki-Sekte ist eine geheime Organisation, so dass die genaue Zahl der Mitglieder nicht bekannt ist. Die Mitglieder sind überwiegend unterprivilegierte Männer zwischen 15 und 35 Jahren. So hat die Sekte vor allem in der Slumbevölkerung Nairobis viele Anhänger.³ Nach Angaben des Bundesamtes für Migration (BAMF) hat sich die Mungiki-Sekte seit ihrer Gründung von einer religiös-kulturell inspirierten ethnischen Selbstverteidigungsgruppe zu einer straff organisierten kriminellen Mafia entwickelt. Die Mungiki-Sekte versucht, die Kontrolle über Teile des Transportwesens in Kenia und insbesondere das Matatu-Geschäft (Betrieb von Überlandbussen) zu erlangen. Unter anderem erpresst sie Schutzgelder von den Fahrern der Matatu-Busse, betreibt eigene Taxirouten und verkauft in den Slums illegal Wasser und Strom. In der Bevölkerung ist sie vor allem für Schutzgeldererpressungen und Entführungen bekannt.⁴

¹ Vgl. Abschnitt 90 der Kenianischen Verfassung:

<http://www.unhcr.org/refworld/country,LEGAL,,LEGISLATION,KEN,,47162cfc2,0.html>, 25.11.2009

² Vgl. Abschnitt 4 Abs. 1 des Kenianischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1963
<http://www.unhcr.org/refworld/country,,NATLEGBOD,,KEN,456d621e2,3ae6b4ef3c,0.html>, 25.11.2009

³ BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Die Mungiki-Sekte in Kenia, Juni 2007, S. 1 f.

⁴ BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Die Mungiki-Sekte in Kenia, Juni 2007, S. 7 m.w.N.

Die Mungiki-Sekte ist derzeit in Nairobi und Zentralkenia aktiv.⁵ Genauer erstreckt sich das Verbreitungsgebiet der Mungiki-Sekte über das zentrale Hochland Kenias, d.h. die Region zwischen der Hauptstadt Nairobi und dem Mount Kenya. Regionale Hochburgen sind die Slums Nairobis sowie die Central und Rift Valley Provinzen mit Zentren in dem Distrikt Laikipia, Nakuru, Eldoret und Narok.⁶ Nach den Informationen der britischen Grenzbehörde (UK Border Agency) ist der konkrete Einflussbereich der Mungiki-Sekte unklar, da die Mungiki geheim operieren und ihre Mitglieder zu Stillschweigen verpflichtet sind. Allerdings gab es nach Berichten vom Mai 2008 in dem Murang'a South District (Central Provinz) Erpressungen durch die Mungiki im Matatu-Geschäft. Weiterhin sollen die Mungiki und andere Banden in dem Murang'a North District Jugendliche anwerben und damit die Schulen vor Ort "infiltrieren". Das Zentrum des Erpresserrings der Mungiki befindet sich demnach in Nairobi, genauer im Mlango Kubwa Gebiet und den Mathare Slums.⁷ Da die Mungiki das Matatu-Geschäft beherrschen, können sie sich aber auch über die genannten Orte hinaus landesweit bewegen und Informationen austauschen.⁸

Die Haltung des kenianischen Staats gegenüber den Mungiki ist nicht eindeutig: Zum einen wurde die Mungiki-Sekte am 8. März 2002 wegen ihres kriminellen Charakters und erwiesener schwerkrimineller Aktivitäten verboten.⁹ Zum anderen behaupten die Mungiki, Verbindungen zur nationalen politischen Elite zu haben.¹⁰ So soll der Handelsminister Uhuru Kenyatta hinter einer regierungsfreundlichen Fraktion der Mungiki stehen.¹¹ Auch das Verhalten der kenianischen Polizei ist unterschiedlich: einerseits geht sie seit Jahren mit unverhältnismäßiger Gewalt gegen mutmaßliche Mitglieder der Mungiki vor, andererseits unternimmt sie nichts gegen die Schutzgelderpressungen durch die Mungiki-Sekte.¹²

Der kenianische Staat führte seit 2002 mehrere Aktionen zur Bekämpfung der Mungiki-Sekte durch. Mitte 2007 startete die Regierung eine erneute Kampagne gegen die Mungiki-Sekte, die die Organisation vorübergehend schwächte. Grund hierfür war, dass die Mungiki-Sekte für mehrere Morde an Matatu-Eignern, die sich gegen Schutzgelderpressungen gewehrt hatten, und an Polizisten verantwortlich gemacht wurden.¹³ Im Verlauf der Kampagne gegen die Mungiki-Sekte ging Kenias Polizei mit massiver Gewalt gegen die Sekte vor. So wurde eine Sonderpolizeieinheit mit einer „shoot-to-kill-policy“ geschaffen und Tötungen von Personen, die der Mungiki-Mitgliedschaft verdächtigt wurde, angeordnet.¹⁴ Die Kenya National Commission on Human Rights (KNCHR) berichtete von 454 Toten im Zusammenhang mit Schießereien zwischen Polizei und Mungiki zwischen Juni und Oktober 2007.¹⁵

Als die Polizei sich auf die Unruhen nach der Wahlen im Dezember 2007 konzentrieren musste, reorganisierte sich die Mungiki-Gruppe. Im April 2008 kam es zu erneuten Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und der Mungiki-Sekte, nachdem am 10. April 2008 die Leiche von Virginia Nyaiko, der Frau des derzeit eine Haftstrafe absitzenden Mungiki-Chefs Maina Njenga, aufgefunden

⁵ Amnesty International Press Release, Kenya: Amnesty International calls for immediate investigation into execution-style killings of human rights activists, 6. März 2009.

⁶ BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Die Mungiki-Sekte in Kenia, Juni 2007, S. 1.

⁷ UK Border Agency, Operational Guidance Note – Kenya, 15. September 2008, S. 7 (3.6.7).

⁸ Urteil des UK Asylum & Immigration Tribunal vom 14. Mai 2008, VM [FGM-risks-Mungiki-Kikuyu/Gikuyu] Kenya CG [2008] UKAIT 00049, S. 28 (Abs. 76 und 77), S. 57 f. (Abs. 181).

⁹ Amnesty International Press Release, Kenya: Amnesty International calls for immediate investigation into execution-style killings of human rights activists, 6. März 2009.

¹⁰ UK Border Agency, Operational Guidance Note – Kenya, 15. September 2008, S. 7 (Abs. 3.6.8).

¹¹ BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Kenia – Aktuelle Lage; Stand: April 2009, S. 19.

¹² UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Philip Alston, Mission to Kenya, 26.5.2009, S. 12 (Abs. 17).

¹³ BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Die Mungiki-Sekte in Kenia, Juni 2007, S. 5.

¹⁴ UK Border Agency, Operational Guidance Note – Kenya, 15. September 2008, S. 7 (3.6.9).

¹⁵ Vgl. Kenya National Commission on Human Rights, Preliminary Report on Alleged Executions and Disappearance of Persons Between June and October 2007, S. 2 (Abs. 9),

http://www.knchr.org/dmdocuments/Execution_Disappearance.pdf, 02.12.2009.



worden war. Bei Zusammenstößen zwischen Mungiki und der Polizei in Nairobi, Naivasha, Nakuru und Limuru starben am 14. April 2008 bis zu 14 Menschen.¹⁶

In einer schwierigen Situation befinden sich kenianische NGOs, die auf die Menschenrechtsverletzungen der Polizei bei der Verfolgung von Mungiki-Mitgliedern aufmerksam machen. So wurden solche NGOs in der Vergangenheit im Gegenzug von der Polizei verdächtigt, die Mungiki zu unterstützen oder von diesen finanziert zu werden.¹⁷ Weiterhin wurden am 5. März 2009 die zwei Menschenrechtsaktivisten Oscar Kamau Kingara und Paul Oulu in Nairobi auf offener Straße von Unbekannten getötet. Die beiden Menschenrechtsaktivisten arbeiteten bei der Oscar Foundation Free Legal Aid Clinic, die sich gegen extralegale Tötungen durch die Polizei engagiert und sich für die Beachtung der Menschenrechte bei den Operationen gegen mutmaßliche Mitglieder der Mungiki-Sekte einsetzt. Kurz vor den Morden hatten Mungiki und Angehörige von getöteten oder verschwundenen Sektenmitgliedern in Nairobi und weiteren Orten demonstriert.¹⁸

Dem steht die Untätigkeit der kenianischen Polizei beispielsweise im April 2009 gegenüber, als es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen bewaffneten Bürgerwehren und Mitgliedern der Mungiki-Sekte kam, in deren Verlauf bis zu 45 Personen innerhalb von drei Wochen starben. Die Bürgerwehren hatten die Bürger im Kirinyaga Distrikt vor Schutzgelderpressungen durch die Mungiki-Sekte zu schützen versucht. Die Polizei sagte, sie gehe nicht gegen die Mungiki vor, weil sie dann extralegaler Tötungen beschuldigt würde.¹⁹

3. Gibt es neuere Erkenntnisse über die Beschneidung von Mädchen durch die Kikuyu?

Entscheidend dafür, ob eine kenianische Frau beschnitten ist oder nicht, ist vor allem ihre ethnische Zugehörigkeit. So werden beispielsweise Frauen vom Volksstamm der Luo nicht beschnitten. Bei dem Stamm der Kikuyu ist dagegen ein Teil der Frauen beschnitten. Während die Demographic and Health Survey (DHS) aus dem Jahr 1998 angab, dass 43 % der Frauen bei den Kikuyu beschnitten sind,²⁰ ergab die DHS 2003 dass zu diesem Zeitpunkt nur noch 34 % der Frauen bei den Kikuyu beschnitten sind.²¹

Laut Lagebericht des Auswärtigen Amts kommen in Kikuyu-Gemeinden Beschneidungen nur noch selten vor und zwar insbesondere in ländlich geprägten Gemeinden.²²

Ein Experte, den das UK Asylum and Immigration Tribunal (AIT) in Asylverfahren einer Kikuyu hinzuzog, sagte aus, dass eine große Anzahl von Kikuyu ihre Töchter nicht beschnitten ließen, dass es diesbezüglich aber keine klaren regionalen Grenzen gebe. Selbst Nachbarn würden nicht voneinander wissen, ob die Töchter beschnitten würden, da die Beschneidungen geheim durchgeführt würden. Auch liege die Entscheidung nicht nur in den Händen der Mutter, sondern z.B. auch in den Händen der Großmutter. Handele es sich bei dieser um die Großmutter väterlicherseits, könne deren Entscheidung ausschlaggebend sein.²³

Insgesamt sinkt die Zahl der beschnittenen Frauen in Kenia, je jünger die Frauen sind.²⁴ Genitalverstümmelung wird aber insbesondere in ländlichen Gegenden weiterhin praktiziert.

¹⁶ BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Kenia – Aktuelle Lage; Stand: April 2009, S. 20.

¹⁷ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Philip Alston, Mission to Kenya, 26.5.2009, S. 14 (Abs. 26).

¹⁸ BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Kenia – Aktuelle Lage; Stand: April 2009, S. 20.

¹⁹ Amnesty International Public Statement, Kenya: Government must respect and protect the rights of all, 27. April 2009, AI-Index: AFR/32/004/2009.

²⁰ Vgl. National Plan of Action for the Elimination of Female Genital Mutilation in Kenya 1999-2019, S. 4

²¹ UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting – A Statistical Exploration 2005, S. 6.

²² BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Kenia – Aktuelle Lage; Stand: April 2009, S. 27.

²³ Urteil des UK Asylum & Immigration Tribunal vom 14. Mai 2008, VM [FGM-risks-Mungiki-Kikuyu/Gikuyu] Kenya CG [2008] UKAIT 00049, S. 30 (Abs. 81).

²⁴ UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting – A Statistical Exploration 2005, S. 32.



Zunehmend üben Ärzte und Krankenschwestern die Praxis aus. Die Betroffenen werden meist in jungen Jahren Opfer von Genitalverstümmelung.²⁵ Genitalverstümmelung ist unter weniger gebildeten und ärmeren Frauen stärker verbreitet.²⁶

Ein UNICEF-Bericht kam zu dem Ergebnis, dass es keine eindeutige Verknüpfung zwischen Genitalverstümmelung und Religion gebe. So ist die Genitalverstümmelung in Kenia zwar bei Töchtern muslimischer Frauen stärker verbreitet als bei den Töchtern christlicher Frauen (44 % gegenüber 17,7 %), doch bedeutet dies nicht, dass christliche Familien stets auf die Beschneidung ihrer Töchter verzichten.²⁷

4. Trifft es zu, dass die Mungiki-Sekte die Beschneidung gerade westlich geprägter Mädchen und Frauen fordert und/oder durchsetzt? Muss die heute sechs Jahre alte Klägerin damit rechnen, dass sie auch gegen ihren Willen und gegen den Willen ihrer Mutter zu einer Beschneidung gezwungen wird?

Generell fordert die Mungiki-Sekte, die sich hauptsächlich aus Angehörigen der Kikuyu zusammensetzt, die Beschneidung von Mädchen und Frauen. Sie zwingt ihre weiblichen Mitglieder sowie andere Frauen in ihrem Einflussbereich dazu, sich beschneiden zu lassen.²⁸ Beispielsweise führte das AIT in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 aus, dass es Beweise dafür gebe, dass die Mungiki Genitalverstümmelungen und andere Formen der Gewalt an Frauen und Kindern verüben und zwar auch an solchen, die nicht ihrer Sekte angehören. Insbesondere seien die Frauen, Partnerinnen, Kinder und andere weibliche Familienangehörige von Mitgliedern der Mungiki davon betroffen. Es gebe auch Beweise dafür, dass die Mungiki ihre politischen und kulturellen Ansichten anderen aufzwingen, indem sie z.B. in der Öffentlichkeit Frauen, Hosen ausziehen und Röcke oder Kleider anziehen würden.²⁹

5. Wie ahndet der kenianische Staat Verstöße gegen das gesetzliche Verbot von Beschneidungen an unter 16-Jährigen? Welche konkreten Aufgaben hat das 2008 eingerichtete „National FGM Coordinating Committee“? Liegen Ihnen Erkenntnisse über Strafverfahren generell und insbesondere gegen Mitglieder der Mungiki-Sekte vor, die Zwangsbeschneidungen von Mädchen und Frauen zum Gegenstand haben?

Nach dem Kenianischen Children Act von 2001, Section 14 sind alle Formen der weiblichen Genitalverstümmelung an Mädchen unter 18 Jahren verboten. Verstöße gegen dieses Verbot werden gemäß Section 20 des Children Act mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kenya Shillings (ca. 450 €) und/oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.³⁰ Dennoch werden weiterhin Beschneidungen vorgenommen.

Amnesty sind nur wenige Fälle bekannt, in denen Personen wegen Genitalverstümmelung verhaftet und verurteilt wurden. So verhaftete die Polizei im Dezember 2005 eine Reihe von Personen, die der Genitalverstümmelung beschuldigt wurden. Mitte Dezember 2005 gestand eine Frau in einem strafgerichtlichen Verfahren im Nyandarua District, vier Mädchen beschnitten zu haben. Im Januar 2006 wurde eine Paar verhaftet, weil es seine 10-jährige Tochter in Vorbereitung auf deren Eheschließung hatte beschneiden lassen.³¹ Im Januar 2007 wurden drei Frauen zu einer Geldstrafe in Höhe von etwa 1.550 US-Dollar verurteilt, weil sie ihre Töchter beschneiden ließen.

²⁵ BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Kenia – Aktuelle Lage; Stand: April 2009, S. 27.

²⁶ UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting – A Statistical Exploration 2005, S. 33.

²⁷ UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting – A Statistical Exploration 2005, S. 10, 34, 37.

²⁸ BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Die Mungiki-Sekte in Kenia, Juni 2007, S. 7.

²⁹ Vgl. Urteil des AIT vom 14. Mai 2008, VM [FGM-risks-Mungiki-Kikuyu/Gikuyu] Kenya CG [2008] UKAIT 00049: UK Border Agency, Operational Guidance Note – Kenya, 15. September 2008, S. 9.

³⁰ The Children Act, No 8 of 2001,

http://www.kenyalaw.org/Downloads/GreyBook/Childrens_Act_No_8_of_2001.pdf, 14.12.2009.

³¹ U.S. Department of State Country Report on Human Rights Practices 2006 - Kenya , 6.3.2007,

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/45f056782f.html>, 16.12.2009.



Dem steht gegenüber, dass beispielsweise im Dezember 2008 im Distrikt Bomet mehr als 100 und im Distrikt Marakwet mehr als 200 Mädchen zwangsbeschnitten wurden (jeweils in der Rift Valley Provinz), es in beiden Fällen aber keine Meldungen über Verhaftungen Verantwortlicher gab.³²

Im Jahr 2008 unternahm die kenianische Regierung öffentliche Kampagnen gegen Genitalverstümmelung. Mehrere Gemeindeälteste und Politiker wandten sich jedoch gegen eine Beendigung der Praxis. Im September 2008 richtete die Regierung das „National FGM Coordinating Committee“ ein, das Organisationen zur Bekämpfung von Genitalverstümmelungen anleiten soll.³³

Das National FGM Coordinating Committee ist als Teil des „National Plan of Action for the Elimination of Female Genital Mutilation in Kenya 1999-2019“ zu betrachten, der im Juni 1999 vom Kenianischen Gesundheitsministerium veröffentlicht wurde. Dort wird als Teil der Strategie zur Bekämpfung der Genitalverstümmelung die Errichtung von Mechanismen zur Koordinierung von Programmen gegen Genitalverstümmelung auf nationaler und regionaler Ebene genannt. Nach dem National Plan of Action soll vor allem der Anteil von Mädchen und Frauen, die zwangsbeschnitten werden, reduziert und die Anzahl der Gemeinden, die sich für die Abschaffung der Genitalverstümmelung aussprechen, erhöht werden.³⁴

Spezifische Erkenntnisse über Strafverfahren gegen Mitglieder der Mungiki-Sekte wegen Zwangsbescheidungen an Mädchen und Frauen liegen uns nicht vor.

6. Besteht vor dem Hintergrund der geschilderten wirtschaftlichen Lage gegebenenfalls die Möglichkeit für die Klägerin, sich mit ihrer Mutter und Schwester außerhalb des Einflussbereichs der Mungiki-Sekte niederzulassen? Ergibt sich gegebenenfalls eine andere Einschätzung, wenn auch der Lebensgefährte der Mutter einbezogen wird?

In einem ähnlichen Fall legte das bereits zitierte UK AIT folgende Kriterien für die Möglichkeit eines Umzugs aus dem Einflussbereich der Mungiki fest:

„Es kann möglich sein für eine Frau, die ihrer oder der Beschneidung ihrer Kinder entgehen will, in eine andere Gemeinde umzuziehen, die Genitalverstümmelung nicht praktiziert. In diesem Fall muss eine umfassende Untersuchung aller relevanten Faktoren in Anbetracht der Stellung von Frauen in der kenianischen Gesellschaft und dem Bedürfnis nach Verwandtschaftsbeziehungen in dem neuen Ort durchgeführt werden. Beispielsweise können nach dem Gewohnheitsrecht der meisten ethnischen Gruppen Frauen kein Land erben und müssen deswegen als Gast auf dem Land ihrer männlichen Verwandten wohnen.“³⁵

„Eine inländische Fluchtalternative kann dann bestehen, wenn die Beweise zeigen, dass (1) es unwahrscheinlich ist, dass die Frau an dem neuen Ort jemandem begegnet, der sie zu einer Beschneidungen zwingen wird bzw. ihren Aufenthaltsort an jemanden weitergibt (z.B. Mungiki), der sie dazu zwingen könnte, und (2) vernünftigerweise von ihr erwartet werden kann, in dem neuen Ort zu leben, wobei die allgemeinen Umstände dieses neuen Orts und die persönlichen Umstände der Frau berücksichtigt werden müssen. Stammt die Frau aus einem ländlichen Gebiet, ist eine inländische Fluchtmöglichkeit regelmäßig nicht gegeben, es sei denn, sie kann ausnahmsweise doch, wirtschaftlich gesehen, überleben. Zieht man eine inländische Fluchtvariante in Erwägung, muss man den religiösen oder kulturellen Kontext beachten, insbesondere ob die Frau an dem neuen Ort die Unterstützung irgendeiner Familie oder einer Gruppe hätte. Im Allgemeinen wird es für das Mitglied eines bestimmten

³² United States Department of State, 2008 Country Reports on Human Rights Practices - Kenya, 25.02.2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49a8f17ca5.html>, 16.12.2009.

³³ United States Department of State, 2008 Country Reports on Human Rights Practices - Kenya, 25.02.2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49a8f17ca5.html>, 16.12.2009.

³⁴ National Plan of Action for the Elimination of Female Genital Mutilation in Kenya 1999-2019, S. 12.

³⁵ Urteil des UK Asylum & Immigration Tribunal vom 14. Mai 2008, VM [FGM-risks-Mungiki-Kikuyu/Gikuyu] Kenya CG [2008] UKAIT 00049, S. 80 (Abs. 4).



Stammes leichter sein, in ein anderes Gebiet dieses Stammes umzuziehen. Viel hängt hier von den individuellen Umständen der Frau ab...“³⁶

Amnesty International kann keine abschließende Einschätzung über eine mögliche Fluchtalternative unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Mutter vornehmen.

Der Lebensgefährte der Mutter der Klägerin stammt nach den Angaben der Mutter aus dem Murang'a-Distrikt und unterhält eine Farm in Laikipia-Distrikt. In beiden Gegenden ist die Mungiki-Sekte aktiv. Daher ist davon auszugehen, dass beide Regionen sich nicht als Zufluchtsorte eignen. Weiter ist damit zu rechnen, dass die Klägerin und ihre Mutter keine Unterstützung durch Verwandte erfahren würden, da die Mutter der Klägerin durch ihre Beziehung zu einem Kikuyu von ihrer Familie aber auch von der Gemeinschaft der Luo ausgeschlossen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Ulm

Fachreferentin Afrika

³⁶ Urteil des UK Asylum & Immigration Tribunal vom 14. Mai 2008, VM [FGM-risks-Mungiki-Kikuyu/Gikuyu] Kenya CG [2008] UKAIT 00049, S. 81 f. (Abs. 10 und 11).

